Neues aus der Qualitäts-Schmiede: Swiss Life BU-Update 2022

SwissLife

Eine Partner-Info Sonderedition *3. Dezember 2021*

„Wer aufhört, besser zu werden, hat aufgehört, gut zu sein."

Dieses Zitat von Professor Philip Rosenthal (1916–2001) versinnbildlicht das Bestreben von Swiss Life als Versicherer und Konsortialführerin der großen AKS-Branchenlösungen Deutschlands. Denn genauso wie sich das Marktumfeld und die Bedürfnisse der Kundschaft permanent verändern, müssen sich auch die Funktionalitäten, Alleinstellungsmerkmale und Flexibilitäten der angebotenen Konzepte zur Arbeitskraftsicherung stets weiterentwickeln. Daher präsentieren wir Ihnen heute das kleine, aber feine Update der Berufsunfähigkeitsversicherung zum Start in das Jahr 2022, von dem die Kundschaft von Swiss Life, der MetallRente, der KlinikRente und der Chemie-Rente profitieren werden.

Die Neuigkeiten auf einen Blick

Im aktuellen Tarif-Update sind folgende Highlights umgesetzt worden:
- Differenzierung in der Kalkulation zwischen Rauchern und Nichtrauchern
- Verlängerter Nutzungszeitraum bei Ausübung der Nachversicherungsgarantie
- Einschränkung der konkreten Verweisung bei bestimmten Medizinberufen
- Ausweitung der Berufsliste und der hinterlegten Hobbys
- Optimierte Dokumentation revisionsfähiger und nicht revisionsfähiger Klauseln

Die Neuerungen im Detail

Differenzierung in der Kalkulation zwischen Rauchern und Nichtrauchern
Swiss Life führt im Rahmen des aktuellen Updates erstmals eine differenzierte Raucher-Nichtraucher-Kalkulation in der hauseigenen BU-Tarifwelt und den BU-Konzepten der Branchenlösungen ein. Dies ist auch der Entwicklung geschuldet, dass der Anteil von Rauchern an der bundesdeutschen Bevölkerung von 31,5 % im Jahr 2000 auf mittlerweile 23,1 % im Jahr 2020 gesunken ist (Quelle: Statistisches Bundesamt). Und das mit weiterhin abnehmender Tendenz! Somit profitieren Nichtraucherinnen und Nichtraucher zukünftig von entsprechend reduzierten Prämien.

Die zugrunde gelegte „Raucherfrage", die obligatorisch bei Antragsstellung beantwortet werden muss, lautet:

„Haben Sie in den letzten zwölf Monaten aktiv geraucht, gedampft (nikotinhaltig sowie nikotinfrei) oder in sonstiger Form Nikotin konsumiert? Hierzu zählt zum Beispiel der Genuss von Zigaretten, Zigarillos, Pfeifen, Shishas (Wasserpfeifen) – jeweils auch in elektrischer Form – oder haben Sie Nikotin-Kaugummis konsumiert oder Nikotin-Pflaster verwendet?"

Der bei Vertragsabschluss dokumentierte „Raucherstatus" wird für das gesamte Vertragsleben festgeschrieben und gilt somit auch für Dynamik-Erhöhungen und für alle weiteren Erhöhungen – insbesondere im Rahmen der Nachversicherungsgarantie (NVG). Eine Änderung des Raucherstatus ist während der Vertragslaufzeit nicht möglich, somit gibt es diesbezüglich weder eine Nachmeldepflicht noch eine Nachmeldemöglichkeit.

Verlängerter Nutzungszeitraum bei Ausübung der Nachversicherungsgarantie
Auch die Nachversicherungsgarantie erfährt eine Optimierung. Die bisherige Regelung sah vor, dass ab dem Zeitpunkt der letzten NVG-Erhöhung die verbleibende Versicherungsdauer noch mindestens 20 Jahre betragen muss. Das heißt, bei einer vereinbarten Laufzeit bis zum Endalter von 67 Jahren war bisher die letzte NVG-Erhöhung im Alter von 47 Jahren möglich. Ab sofort kann - unabhängig von der vertragsindividuellen Versicherungsdauer – die NVG genutzt werden, solange die versicherte Person zum Zeitpunkt des maßgeblichen Ereignisses das 50. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Und wie Sie es von Swiss Life kennen: Diese Regelung kommt auch bestehenden Verträgen zugute!

Einschränkung der konkreten Verweisung bei bestimmten Medizinberufen
Im Zielgruppen-Segment der Medizinerinnen und Mediziner erfolgt ebenfalls eine Verbesserung bezüglich der „konkreten Verweisbarkeit" im Zuge des Nachprüfungsverfahrens. Hier findet das, was i. d. R. ohnehin in der realen Leistungspraxis stattfindet, seinen Weg in die Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB). Der konkrete AVB-Passus lautet ab sofort:

„War die versicherte Person zuletzt vor Eintritt des Leistungsfalls als Arzt, Zahnarzt, Apotheker oder Psychotherapeut tätig und übt sie nach Eintritt des Leistungsfalls eine Tätigkeit aus, die nicht mit der vor Eintritt des Leistungsfalls ausgeübten Tätigkeit vergleichbar ist, so liegt auch weiterhin Berufsunfähigkeit vor.

Eine Vergleichbarkeit besteht insbesondere dann nicht, wenn die nach Eintritt des Leistungsfalls ausgeübte Tätigkeit keine ärztlichen, zahnärztlichen, pharmazeutischen oder psychotherapeutischen Fähigkeiten und Kenntnisse erfordert."

Ausweitung der Berufsliste und der hinterlegten Hobbys
Bei der Angebotserstellung einer BU-Absicherung spielt natürlich der Beruf eine elementare Rolle. Auch diese zugrunde liegende Liste der hinterlegten Professionen erfährt eine Erweiterung. So werden unter anderem sieben neue Varianten der „Betriebswirtin" bzw. des „Betriebswirts" Einzug halten. Auch die Liste der bereits für die Beitragsberechnung auswählbaren Hobbys wird ausgebaut. Hier spielt vor allem die Harmonisierung mit dem Online-Risikoprüfungs-Tool vers.diagnose eine wichtige Rolle. Denn mit diesem Schritt sind nochmals mehr verbindliche Voten bereits vor oder während der Beratung der Kundschaft gegenüber aussprechbar.

Optimierte Dokumentation revisionsfähiger und nicht revisionsfähiger Klauseln
Zu guter Letzt werden ab sofort auch noch die Dokumentationen der revisionsfähigen und nicht revisionsfähigen Klauseln optimiert. Hierzu ein kleiner Rückblick in den April des Jahres 2020 und das damalige BU-Update: Seitdem gehen Swiss Life und die Branchenlösungen einen innovativen Weg, wenn es nach der Risikoprüfung zu einer der folgenden Ausschlussklauseln kommt:

- Gelenke
- Wirbelsäule
- Fußdeformitäten
- Tennisellenbogen
- Sehnenscheidenentzündung
- Achillessehnenentzündung
- Frakturen ohne Gelenkbeteiligung

Sollte die Kundschaft eine dieser Klauseln erhalten müssen, bei Antragstellung jedoch bereits beschwerde- und behandlungsfrei sein, so besteht die Möglichkeit einer automatisierten Revision nach ein, zwei, drei, vier oder fünf Jahren. Das Besondere: Der konkrete individuelle Revisionszeitpunkt wird bereits zusammen mit der Klausel in der Police dokumentiert. Diese Dokumentation haben wir jetzt noch transparenter und verständlicher gestaltet. Was dabei selbstverständlich unverändert bleibt ist, dass niemand den potenziellen Überprüfungstermin verpassen kann. Denn Swiss Life geht zum genannten Revisionszeitpunkt automatisch auf die Kunden zu.

Fazit

Diese feinen Optimierungen und Neuerungen auf hohem Niveau tragen dazu bei, dass die hochwertigen BU-Konzepte von Swiss Life und den Branchenlösungen noch genauer auf die individuellen Bedürfnisse zugeschnitten sind und noch effizienter ihren Sinn erfüllen können: das finanzielle Risiko bei Verlust der eigenen Arbeitskraft abzusichern und zu minimieren. Es ist unsere gemeinsame Aufgabe, über dieses elementare Thema möglichst viele Menschen zu informieren und mit den zur Verfügung stehenden Lösungen möglichst viele Menschen auch zu versorgen – für ein selbstbestimmtes Leben, egal was kommt.

Mit freundlichen Grüßen

Swiss Life Deutschland

i. V. Rudolf Fiehl

i. A. Steffen Hammer

Bm1708-12/21